

Abhängigkeit des römischkatholischen Klerus von der Hierarchie nach dem neuen Codex juris canonici

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abhängigkeit des römischkatholischen Klerus von der Hierarchie nach dem neuen Codex juris canonici.

Vortrag,

gehalten am 23. November 1918 in der ordentlichen Sitzung
der Verwaltungskommission in Sachen der Fonds der kath.-theol. Fakultät.

Wohl noch niemals, seitdem ich jeweilen am 23. November über Vorkommnisse des verflossenen Jahres, die für katholisch-theologische Fakultäten im allgemeinen und speziell auch für unsere Fakultät von Bedeutung sind, zu berichten pflege, hatte ich über ein Ereignis zu referieren, das von grösserer Wichtigkeit wäre als der Erlass des neuen Codex juris canonici, der am 19. Mai 1918 in Kraft getreten ist. In meinem Bericht an die christkatholische Synode, die am 24. Juni a. c. in Olten gehalten worden ist, habe ich zu zeigen versucht, welche Bedeutung das neue päpstliche Gesetzbuch im allgemeinen für unsere kirchlichen Bestrebungen voraussichtlich haben werde. Für unsern heutigen Anlass scheint es mir nicht unpassend zu sein, der wichtigsten Bestimmungen zu gedenken, die der Kodex über die Erziehung, Ausbildung, Ordination, Anstellung und weitere Überwachung und Leitung des Klerus enthält. Es dürfte genügen, diese Bestimmungen einfach namhaft zu machen. Eine nähere Erläuterung ist nicht notwendig und würde hier zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Das neue päpstliche Gesetzbuch ist übrigens nicht bloss seinem Inhalte nach ein epochemachendes Werk, sondern auch, wie mir scheint, seiner Form nach eine durch Klarheit und Bestimmtheit ausgezeichnete Leistung.

Vor allen Dingen ist im Auge zu behalten, dass das jetzt in Kraft getretene Gesetzbuch die Ausführung des dritten am 18. Juli 1870 erlassenen Dogmas ist, nach welchem der Papst

die ganze Fülle der unmittelbaren Jurisdiktionsgewalt über alle Kirchen und alle Gläubigen in allen Sachen des Glaubens, der Sitten, der Disziplin und Kirchenregierung besitzt, eine Gewalt, von der nicht einmal an ein allgemeines Konzil appelliert werden darf, weil sie dem Papst unmittelbar von Gott gegeben ist. Die sämtlichen 2414 canones sind daher, wie das übrigens auch aus der Promulgationsurkunde hervorgeht, als Erlasse des regierenden Papstes anzusehen und für die Gewissen nicht aus dem Grunde verbindlich, weil sie in der heiligen Schrift begründet sind oder den Beschlüssen allgemeiner Konzilien entsprechen oder durch allgemeine kirchliche Einrichtungen und Gewohnheiten Rechtskraft erlangt haben, sondern weil sie Vorschriften enthalten, die der von Gott mit aller Gewalt ausgerüstete Stellvertreter Christi allen Kirchen und allen Kirchengemeinschaften und Gläubigen auferlegt. Ganz konsequent hat Benedikt XV. auch dafür gesorgt, dass man sich seinem Gebot nicht etwa dadurch entzieht, dass man eine von ihm erlassene und in das Gesetzbuch aufgenommene Bestimmung eigenmächtig auslegt und so umgeht. Durch ein Motuproprio vom 15. September 1917 hat der Papst angekündigt, dass er eine Kommission einsetzen wolle, die allein befugt ist, zu erklären, wie ein Kanon, über dessen wahren Sinn Zweifel entstehen könnten, aufzufassen und zu befolgen sei. Diese Kommission ist dann, wie der „Oss. Rom.“ vom 19. Oktober 1917 offiziell mitteilen konnte, sofort eingesetzt worden. Sie besteht, abgesehen von den Sekretären und Konsultoren, aus sieben Kardinälen, nämlich sechs Italienern und dem in Rom ansässigen Holländer van Rossum; sie hat ihren Sitz im Vatikan und ihre Entscheidungen werden vom Papst sanktioniert. So kann man nun überall genau wissen, woran man sich zu halten hat, und auch überall leicht feststellen, ob das päpstliche Gesetzbuch genau befolgt wird oder nicht. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die päpstliche Hierarchie — wenn vielleicht da und dort auch nur nach und nach — es dazu bringen wird, die neue Gesetzgebung überall, diesseits der Alpen wie jenseits, genau durchzuführen. Ich stelle nun die uns hier interessierenden Vorschriften zusammen.

I. Die katholischen Universitäten und theologischen Fakultäten. 1. Die Errichtung einer katholischen Universität oder einer theologischen Fakultät ist dem apostolischen Stuhle re-

serviert; die Reglemente unterliegen auch dann der Genehmigung des apostolischen Stuhles, wenn die betreffende Anstalt von einem kirchlichen Orden geleitet wird. C. 1376.

2. Akademische Grade, die kanonische Gültigkeit haben, können nur von Lehranstalten erteilt werden, die dazu vom apostolischen Stuhle ermächtigt worden sind. C. 1377.

3. Gibt es in einer Gegend keine im katholischen Geiste geleiteten Universitäten, so ist zu wünschen, dass solche errichtet werden. Zur Unterhaltung sollen die Gläubigen Beiträge leisten. C. 1379.

4. Es ist zu wünschen, dass die Diözesanbischöfe begabte Priesteramtskandidaten auf einer katholischen, kirchlich genehmigten Universität oder Fakultät in der Philosophie, Theologie und im Kirchenrecht weiter ausbilden und akademische Grade erwerben lassen. C. 1380.

II. Theologisches Seminar. Im allgemeinen erlangen die Geistlichen ihre theologische Bildung nicht auf Universitäten, sondern in Priesterseminarien.

1. Es ist das ausschliessliche Recht (*jus proprium et exclusivum*) der Kirche, diejenigen auszubilden, die sich dem geistlichen Amte widmen wollen. C. 1352.

2. Jede Diözese soll ihr eigenes Priesterseminar haben; reichen dazu in einer Diözese die Mittel nicht aus, oder kann in den philosophischen und theologischen Fächern das Genügende nicht geboten werden, so schicke der Bischof seine Kandidaten in ein anderes Seminar. Ein für mehr als eine Diözese bestimmtes Seminar bedarf der päpstlichen Genehmigung. C. 1354.

3. Die Seminarleitung ist Sache des Bischofs. Er soll die Anstalt oft besuchen, den Unterricht fleissig überwachen und sich mit den Alumnern genau bekannt machen. Er erlässt das Seminarreglement. Die Verwaltung eines für mehr als eine Diözese bestimmten Seminars regelt sich nach den vom Heiligen Stuhl erlassenen Vorschriften. C. 1357.

4. Ein jedes Seminar soll ausser dem Rektor, den Lehrern und dem Ökonomen mindestens zwei Beichtväter und einen Gewissensleiter (*director spiritus*) haben. C. 1358.

5. Der Bischof ernennt auf je sechs Jahre zur Überwachung der Disziplin und der ökonomischen Verwaltung je

zwei geistliche Inspektoren, deren Rat er in wichtigeren Angelegenheiten entgegennimmt. C. 1359.

6. In das Seminar dürfen nur Alumnen aufgenommen werden, die legitimer Abkunft sind und deren Anlagen und Geistesrichtung zur Hoffnung berechtigen, dass sie sich zur Ausübung des geistlichen Amtes eignen. Alumnen, die aus dem einen Seminar entlassen worden sind, sollen in einem andern nur mit grösster Vorsicht aufgenommen werden. C. 1363.

7. Zwei Jahre sind dem Studium der Philosophie und verwandter Fächer, vier Jahre dem Studium der Dogmatik und Moral, sodann der Bibel, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechts, der Liturgie, der geistlichen Beredsamkeit und des Kirchengesangs zu widmen. Es sollen auch Vorlesungen über Pastoraltheologie, verbunden mit Übungen in der Katechese, im Beichtthören, Krankenbesuch und Auströsten, gehalten werden. C. 1365.

8. Bei der Ernennung der Professoren hat der Bischof solchen Kandidaten den Vorzug zu geben, die auf einer vom Papst anerkannten Universität oder Fakultät einen akademischen Grad erlangt haben. Beim Unterricht in der Philosophie und Theologie haben sich die Professoren streng an Thomas von Aquin zu halten. Für Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte ist je ein besonderer Professor zu ernennen. C. 1366.

9. Die Bischöfe haben dafür zu sorgen, dass die Alumnen die Morgen- und Abendgebete verrichten, täglich der Messe beiwohnen, wöchentlich wenigstens einmal (semel saltem) beichten, öfter kommunizieren, sich an Sonn- und Festtagen aktiv an den verschiedenen Gottesdiensten beteiligen, alljährlich einige Tage geistliche Exerzitien mitmachen, wöchentlich einmal einen Unterricht über Askese anhören. C. 1367.

10. Wer irgend an der Seminarleitung beteiligt ist, soll sich um genaue Beobachtung der Statuten kümmern, den Zöglingen die Gesetze wahrer christlicher „Urbanität“ beibringen, ihnen darin mit gutem Beispiel vorangehen, sie sodann auch mit den Vorschriften der Hygiene, der Reinhaltung von Leib und Kleidung und den höflichen, bescheidenen und gemessenen Umgangsformen bekannt machen. C. 1369.

11. Für die Ferien sollen die Seminaristen einem Geistlichen empfohlen werden, der sie überwacht und zur Frömmigkeit anleitet. C. 972.

12. Widerspenstige (dyscoli), unverbesserliche, aufrührerische Seminaristen sind zu entlassen, ebenso talentlose Leute, namentlich aber sofort (statim) solche, die sich gegen die guten Sitten und den Glauben verfehlen. C. 1371.

III. Knabenseminar. 1. In grössern Diözesen sollen je zwei Seminare errichtet werden, ausser dem theologischen Seminar auch ein Knabenseminar zur Vorbereitung auf das Studium der Philosophie und Theologie. C. 1354, 2.

2. Die Geistlichen, besonders aber die Pfarrer sollen sich angelegen sein lassen, Knaben, die sich zum geistlichen Beruf zu eignen scheinen, von der Ansteckung der Welt freizuhalten, zur Frömmigkeit anzuleiten, mit den Anfangsgründen der Studien bekannt zu machen und in ihnen den Keim zum geistlichen Berufe zu wecken. C. 1353.

3. Im Knabenseminar nehme der Religionsunterricht den ersten Platz ein; dieser ist dem Alter und der geistigen Befähigung anzupassen. Die Zöglinge sind vorzüglich im Latein und in der Landessprache auszubilden. Was die andern Fächer betrifft, so lege man Gewicht auf das, was in der betreffenden Gegend der allgemeinen Bildung und dem geistlichen Stand entspricht. C. 1364.

4. Die Bischöfe haben ausserdem dafür zu sorgen, dass in den Elementar-, Mittel- und Oberschulen ihrer Diözesen durch geeignete Priester ein angemessener Religionsunterricht erteilt wird. C. 1373.

5. Katholische Kinder sollen keine „nichtkatholischen, neutralen, gemischten Schulen, die auch Nichtkatholiken zugänglich sind, besuchen“. Es ist „einzig Sache des Diözesanbischofs, nach Massgabe der Weisungen des apostolischen Stuhles darüber zu entscheiden, unter welchen Umständen und Vorsichtsmassregeln . . . der Besuch solcher Schulen geduldet werden kann“. C. 1374.

6. „Der religiöse Jugendunterricht ist in allen Schulen der Autorität und Inspektion der Kirche unterworfen. Die Diözesanbischöfe haben Recht und Pflicht, darüber zu wachen, dass in den Schulen ihres Gebietes nichts wider den Glauben oder die guten Sitten gelehrt wird oder geschieht. Gleicherweise steht ihnen das Recht zu, die Religionslehrer und Handbücher zu genehmigen, und ebenso der Religion und Sitten wegen zu

fordern, dass unter Umständen Lehrer und Bücher beseitigt werden.“ C. 1381.

7. Die Diözesanbischöfe können entweder persönlich oder durch Vertreter alle Schulen, Oratorien, Unterhaltungsräume usw. hinsichtlich des religiösen und moralischen Unterrichts visitieren. C. 1382.

IV. Aufbringung der zum Unterhalt der Seminare nötigen Mittel. 1. Der Bischof kann den Pfarrern und andern Kirchenrektoren befehlen, dass sie zu gewissen Zeiten in der Kirche zur Deckung der Kosten ein Kirchenopfer einziehen; er kann in seiner Diözese eine obligatorische Steuer oder Taxe einführen (*imperare*), und er kann, wenn das noch nicht genügt, dem Seminar einige einfache Benefizien zuweisen. C. 1355.

2. Der obligatorischen Seminarsteuer sind unterworfen die bischöfliche mensa, alle Benefizien, alle Pfarrpfründen, auch wenn diese nur in den Beiträgen der Gläubigen bestehen, das Diözesanspital, die kanonisch errichteten Bruderschaften, die Ordenshäuser. Die Steuer soll aber 5 Prozent der Einnahmen nicht übersteigen, sondern sich im Verhältnis der Zunahme des Seminarvermögens nach und nach vermindern. C. 1356.

V. Bücherzensur. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen folgen unmittelbar den Canones über die Seminare und den Religionsunterricht in den Schulen. Sie gehören tatsächlich zu den Vorschriften über Erziehung und Ausbildung des Klerus.

1. Ohne **vorgängige** kirchliche Zensur dürfen „auch von *Laien*“ nicht herausgegeben werden:

a. Bücher der hl. Schrift oder Anmerkungen zu solchen und Kommentare;

b. Bücher, die *Bezug haben* (*spectant*) auf die hl. Schrift, Theologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, allgemeine Theologie (*theologiam naturalem*), Ethik und andere derartige religiöse und moralische Fächer; ferner Andachtsbücher oder religiöse und moralische Unterrichtsbücher, asketische, mystische und andere derartige Schriften, auch wenn sie die Frömmigkeit zu fördern scheinen; endlich allgemeine Schriften, in denen etwas enthalten ist, was für die Religion und die Ehrbarkeit der Sitten Bedeutung hat;

c. Heiligenbilder, ob Gebete beigefügt seien oder nicht.

Die Erlaubnis zur Herausgabe biblischer Bücher oder biblischer Kommentare kann der Diözesanbischof des Autors oder

des Verlegers oder des Druckers erteilen; hat aber einer dieser Bischöfe die Erlaubnis verweigert, so darf sie der Autor von keinem andern Bischof erbitten, ohne ihn von dieser Verweigerung in Kenntnis zu setzen. C. 1385.

2. *Geistlichen* ist zu verbieten, ohne Erlaubnis des Diözesanbischofs, *Ordensleuten* ohne Erlaubnis des Ordensobern Bücher herauszugeben, die von *profanen* Dingen handeln, und in Zeitungen, Blätter und Zeitschriften zu schreiben oder solche zu redigieren. — In Zeitungen und Zeitschriften, die die katholische Religion oder die guten Sitten bekämpfen, sollen auch katholische *Laien* nichts schreiben, es sei denn, dass ein vom Diözesanbischof genehmigter gerechter und vernünftiger Grund das als ratsam erscheinen lässt. C. 1386.

3. Übersetzungen der hl. Schrift in die Landessprache dürfen nicht gedruckt werden, wenn sie nicht vom apostolischen Stuhle genehmigt sind oder unter der Aufsicht der Bischöfe mit Anmerkungen aus den Kirchenvätern und gelehrten katholischen Autoren herausgegeben werden. C. 1391.

4. Die Genehmigung einer Schrift im Originaltext gilt nicht auch für die Übersetzung in eine andere Sprache oder für andere Ausgaben. C. 1392.

5. Jeder Diözesanbischof soll seine amtlichen *Zensoren* haben. Sie sind aus der Welt- und Ordensgeistlichkeit zu nehmen und haben ihre Gutachten schriftlich einzureichen. Erteilt der Bischof die Druckerlaubnis, so ist das Urteil des Zensors mit dessen Namen vorzudrucken. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf der Name des Zensors keinem Autor bekannt werden. C. 1393.

6. Wird die Erlaubnis verweigert, so dürfen dem Autor auf sein Gesuch hin die Gründe mitgeteilt werden, es sei denn, dass ein wichtiger Grund dagegen spreche. C. 1394.

Vom Verbot **bereits erschienener** Bücher:

7. Vom Verbot eines Buches (durch den Bischof) kann an den Heiligen Stuhl rekurriert werden, jedoch nicht mit Suspensiveffekt. C. 1395.

8. Bücher, die vom Heiligen Stuhl verdammt sind, gelten überall und in jeder Sprache als verboten. C. 1396.

9. Alle Gläubigen, besonders aber die Geistlichen, zumal solche in höhern Stellungen, haben die Pflicht, gefährliche Bücher dem Bischof oder dem apostolischen Stuhl zu denun-

zieren; diese letztere Pflicht obliegt namentlich den päpstlichen Legaten, den Diözesanbischöfen und den Rektoren der katholischen Universitäten. Es soll dabei auch möglichst angegeben werden, warum ein Buch zu verbieten ist. Es ist heilige Pflicht, die Namen der Denunzianten *geheim* zu halten. Die Diözesanbischöfe sollen persönlich oder durch geeignete Priester das Erscheinen neuer Bücher auf ihrem Territorium genau überwachen. Bücher, die schwieriger zu beurteilen sind, haben die Diözesanbischöfe dem Urteil des apostolischen Stuhles zu unterbreiten. C. 1397.

10. Ein verbotenes Buch darf ohne Erlaubnis weder herausgegeben, noch gelesen, noch behalten, noch verkauft, noch übersetzt, noch auf irgend eine Weise andern mitgeteilt werden. Ein verbotenes Buch darf nur dann neu herausgegeben werden, wenn es korrigiert und das Verbot von der zuständigen Behörde aufgehoben worden ist. C. 1398.

11. Von vornherein (*ipso jure*) sind verboten: Die von *Nichtkatholiken* besorgten Ausgaben des Originaltextes und der alten katholischen und orientalischen Übersetzungen der hl. Schrift; — ebenso die von Nichtkatholiken hergestellten und edierten Übersetzungen; — alle Bücher, deren Verfasser Häresie oder Schisma verteidigen oder auf irgend eine Weise die Grundlagen der Religion zu untergraben suchen; — Bücher, die die Religion oder die guten Sitten geflissentlich angreifen; — Bücher nichtkatholischer Verfasser über die Religion, es stehe denn fest, dass darin nichts wider den katholischen Glauben enthalten ist; — Bücher, die die vom apostolischen Stuhl verdamnten Irrtümer verteidigen, den katholischen Kultus verkleinern, die Kirchendisziplin untergraben, die Hierarchie oder den geistlichen Stand schmähen usw. C. 1399.

12. An sich verbotene Bibelausgaben und Kommentare werden nur solchen zu lesen gestattet, die sich mit theologischen oder biblischen Studien befassen, jedoch nur, wenn die Bücher weder in den Vorreden noch in den Anmerkungen etwas wider die katholischen Dogmen enthalten. C. 1400.

13. Die Diözesanbischöfe können ihren Untergebenen verbotene Bücher gestatten, jedoch nur (bestimmte) einzelne Bücher und nur in dringenden Fällen. Haben sie zu solcher Erlaubnis vom apostolischen Stuhle eine *allgemeine* Ermächtigung erhalten, so sollen sie davon doch nur mit Auswahl und aus gerechter und vernünftiger Ursache Gebrauch machen. C. 1402.

14. Wer vom Papst die Erlaubnis erhalten hat, verbotene Bücher zu behalten und zu lesen, darf gleichwohl nicht alle Bücher behalten und lesen, die vom Diözesanbischof verboten sind, es sei ihm denn vom *Papst* ausdrücklich eine solche Bewilligung erteilt. Zudem ist ihm streng vorgeschrieben, die Bücher so zu verwahren, dass sie in keine andern Hände kommen. C. 1403.

15. Trotz aller Erlaubnis soll niemand ein Buch lesen, das ihm geistigen Schaden bringen könnte. Die Diözesanbischöfe und Seelsorger haben die Gläubigen vor dem Lesen schlechter, namentlich der verbotenen Bücher zu warnen. C. 1405.

VI. Ordination. 1. Die Bischofsweihe ist dem Papst in der Weise reserviert, dass es nicht erlaubt ist, jemand zum Bischof zu konsekrieren, bevor feststeht, dass dazu ein päpstlicher Auftrag (*mandatum*) vorliegt. C. 953. Die Geistlichen werden von ihren Diözesanbischöfen, bzw. von dem Bischof, an den sie mit rechtmässigem Dimissorialschreiben gewiesen worden sind, ordiniert. C. 955.

2. Ein Kandidat, der nur dem Wohnort, nicht aber der Herkunft nach einer Diözese angehört, hat vor der Ordination eidlich zu erklären, er habe die Absicht, stets zum Klerus dieser Diözese zu gehören. C. 956.

3. Es ist dafür zu sorgen, dass die Priesteramtskandidaten von früher Jugend an (*a teneris annis*) in einem Seminar aufgenommen werden. In einem solchen zu sein, sind *alle* wenigstens während der ganzen theologischen Studienzeit verpflichtet. Davon darf der Diözesanbischof nur unter besondern Umständen aus gewichtiger Ursache und unter schwerer Verantwortlichkeit dispensieren. Kandidaten, die nicht interniert sind, müssen einem frommen und geeigneten Priester zur Überwachung empfohlen werden. C. 972.

4. Der Bischof darf unter schwerster Sünde keinen Kandidaten ordinieren, von dem er nicht aus positiven Beweisen moralisch überzeugt ist, dass er die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzt. C. 973.

5. Der Priesteramtskandidat soll seine Erziehung und seine theologische Ausbildung nicht auf privatem Wege, sondern in den entsprechenden kirchlichen Instituten erhalten. C. 976.

6. Die sieben priesterlichen Weihen sind in der Studienzeit nur nach und nach unter Einhaltung gewisser Zwischenzeiten, von denen im allgemeinen nur der Papst dispensieren kann, zu erteilen. C. 978.

7. Kein Kandidat ist zu ordinieren, der nicht die Bescheinigung vorweisen kann, dass für seinen anständigen Lebensunterhalt gesorgt ist. C. 979. Ein Bischof, der ohne solchen Titel ordiniert, ist eventuell verpflichtet, selbst für den Lebensunterhalt des Ordinierten aufzukommen; ein vorheriges Abkommen, dass der Bischof nicht in Anspruch genommen werden soll, ist nichtig. C. 980.

8. Vor den verschiedenen Ordinationen hat der Kandidat die entsprechenden Prüfungen zu bestehen. Der Bischof erlässt das Prüfungsreglement, ernennt die Examinatoren, bezeichnet die Prüfungsgegenstände. C. 996.

9. Hat der Bischof den Angehörigen einer andern Diözese zu ordinieren, so kann er sich mit den ausgestellten Zeugnissen zufrieden geben, wenn er will; er ist aber dazu nicht verpflichtet. C. 997.

10. Vor der Erteilung der Weihe ist in der Pfarrkirche des Kandidaten bei einem Hauptgottesdienst die bevorstehende Ordination bekanntzumachen. C. 998. Die Gläubigen sind verpflichtet, dem Diözesanbischof oder dem Pfarrer allfällige Hindernisse der Weihe anzuzeigen. C. 999. Der Bischof kann überdies, wenn es ihm gut scheint, beliebige eigene Nachforschungen anstellen. C. 1000.

11. Vor Empfang der ordines minores haben sich die Kandidaten jeweilen drei Tage lang, vor Empfang der höhern Weihen jeweilen sechs Tage lang geistlichen Exerzitien zu unterwerfen. C. 1001.

VII. Der Glaubenseid und die Abhängigkeit von der hierarchischen Ordnung. 1. Vor der Subdiakonatsweihe hat der Kandidat zum erstenmal den nach dem Trienter Konzil eingeführten und nach dem vatikanischen Konzil erweiterten Glaubenseid zu leisten. C. 1406, 7. Die von Pius IV. unterm 13. November 1564 vorgeschriebene Eidesformel enthält nach der heutigen, dem Kodex vorgedruckten Fassung am Schluss folgende Gelöbnisse: „Ich anerkenne die heilige, katholische und apostolische römische Kirche als die *Mutter und Lehr-*

meisterin aller Kirchen — *matrem et magistram omnium ecclesiarum* — und gelobe und schwöre dem römischen Papst, dem Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam. — Ich nehme auch an und bekenne alles übrige, was von den heiligen Kanones und den ökumenischen Konzilien und insonderheit von der hochheiligen tridentinischen Synode und dem ökumenischen vatikanischen Konzil überliefert, definiert und erklärt worden ist, vorzüglich aber das über den Primat und das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes, zugleich verdamme, verwerfe und verfluche (*anathematizo*) ich alles, was dem entgegensteht, sowie alle und jegliche von der Kirche verdammt und verworfenen und verfluchten Häresien in demselben Sinne. Diesen wahren katholischen Glauben, ausser dem niemand selig werden kann (*extra quam nemo salvus esse potest*), gelobe und schwöre ich so, wie ich ihn gegenwärtig freiwillig bekenne und aufrichtig festhalte, unversehrt und unverletzt bis zum letzten Hauche meines Lebens auf das standhafteste mit Gottes Hülfe festzuhalten und zu bekennen und, so viel an mir liegt, zu bewirken, dass er von meinen Untergebenen oder von denen, auf welche sich nach meinem Amt die Seelsorge erstreckt, festgehalten, gelehrt, gepredigt wird.“ — Diesen Eid haben am Anfang eines jeden Schuljahres oder dann doch wenigstens (*saltem*) beim Amtsantritt auch Rektor und Professoren der katholischen Universitäten und Fakultäten abzulegen. C. 1406, 8.

2. Das Recht, Pfarrer zu *ernennen* und *einzusetzen* (*ius nominandi et instituendi*), steht dem Bischof zu, doch unter Wahrung des „Privilegiums der Wahl oder Präsentation“, wenn dieses jemand rechtmässig zukommt. C. 455.

3. Bevor der Bischof einen Geistlichen zum Pfarrer ernennt, sehe er sorgfältig die Protokolle, gegebenenfalls auch die geheimen Notizen über den Kandidaten nach. C. 459.

4. Die Geistlichen haben nach erhaltener Ordination wenigstens noch drei Jahre lang alljährlich eine theologische Prüfung zu bestehen, die der Diözesanbischof anordnet. Bei der Besetzung von Pfründen berücksichtige der Bischof das Ergebnis dieser Prüfungen. C. 130.

5. Alle Weltgeistlichen (*omnes sacerdotes saeculares*) haben sich mindestens alle drei Jahre (*saltem*) geistlichen Exerzitien zu unterwerfen. Der Diözesanbischof gibt dafür Zeit und Ort an. Als Ort wird irgendein Ordenshaus bezeichnet. Niemand

ist von dieser Verpflichtung ausgenommen, der nicht eine förmliche Dispensation, die der Bischof ausstellt, vorweisen kann. C. 126. Ausserdem haben die Diözesanbischöfe darüber zu wachen, dass alle Geistlichen häufig beichten (frequenter) und täglich, ausser dem Breviergebet, frommen Andachtsübungen obliegen. C. 125.

6. Öfter im Jahre haben Pastorkonferenzen stattzufinden, deren Traktanden der Bischof festsetzt. C. 121.

7. Beim Antritt irgendeiner Pfründe, mit der Seelsorge verbunden ist, haben die Geistlichen dem Diözesanbischof den Glaubenseid zu erneuern. C. 1406, 7.

8. Die Pfarrstellen sind teils solche, deren Inhaber inamovibel, teils solche, deren Inhaber amovibel sind. C. 454.

9. Aber auch inamovible Pfarrer können, ohne dass ein schweres Verschulden vorliegt, von ihren Stellen abberufen werden, wenn der Bischof findet, dass sie für die betreffende Pfarrei nicht mehr geeignet sind. C. 2147.

10. Der abberufene Pfarrer hat sofort das Pfarrhaus zu verlassen und alles, was der Pfarrei gehört, seinem Nachfolger zu übergeben.

11. Der Bischof hat auch das Recht, die Pfarrer einfach zu versetzen. Einwendungen dürfen erhoben werden. Hält sie der Bischof nicht für genügend, so setzt er einen Termin fest, bis zu welchem sich der versetzte Pfarrer fügen kann. Weigert sich dieser dann immer noch, so erklärt der Bischof die Pfarrstelle einfach als vakant. C. 2162—2167.

12. Wie nach den angeführten Bestimmungen die Geistlichen ganz und gar dem Diözesanbischof unterworfen sind, so dieser der päpstlichen Kurie. „Die Bischöfe ernennt frei der römische Papst“ (libere nominat Romanus Pontifex, can. 329, 2). Wohl kann einem Kollegium gestattet (concessum) sein, einen Kandidaten zu „wählen“, zu „designieren“, zu „präsentieren“; aber der Kandidat muss „geeignet“ (idoneus) sein; die Entscheidung darüber, ob ein Kandidat geeignet sei oder nicht, ist ausschliesslich Sache des apostolischen Stuhles (ad apostolicam sedem unice pertinet, can. 331, 3). Ohne päpstlichen Befehl darf kein Bischof konsekriert werden. Can. 953. Um die päpstliche Ermächtigung zu erhalten, sich konsekrieren zu lassen und das Amt anzutreten, hat auch der Bischofskandidat den Glaubenseid zu leisten, C. 1406—1408, sowie den bekannten Bischofseid zu schwören. Alle fünf Jahre hat der Bischof dem

Papst nach einem sehr detaillierten Schema über den Stand seiner Diözese Bericht zu erstatten und sich persönlich vorzustellen. Aussereuropäische Bischöfe dürfen den Besuch je einmal ausfallen lassen. C. 340. Die Bischöfe sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihren Diözesen die Vorschriften des neuen Gesetzbuches genau befolgt werden.

Die Grundanschauung, auf der sowohl das Dogma von der päpstlichen Allgewalt wie auch dessen Durchführung im neuen Gesetzbuch beruht, ist im ersten Satz der Promulgationsbulle vom 27. Mai 1917 mit den Worten ausgesprochen, die Kirche sei von „Christus, ihrem Stifter, so eingerichtet, dass sie alle Eigenschaften besitze, die zu einer *societas perfecta* gehören“, also zu einer Gesellschaft, die für sich existiert und in keiner Hinsicht einer andern Macht unterworfen ist. Darum ist namentlich in den Abschnitten, die von der Ausbildung, Ordination und Anstellung der Geistlichen handeln, nirgendwo von eigenen Befugnissen der bürgerlichen Behörden, von staatlichen Gesetzen u. dgl. die Rede. Es ist überhaupt zu befürchten, dass die Kluft zwischen dem modernen Staat und der römischen Kirche durch das neue, ganz und gar nur vom Papst ausgegangene Gesetzbuch erweitert worden sei. Darf ich insbesondere eine Meinung darüber äussern, welche Bedeutung das neue Gesetzbuch etwa für unsere christkatholischen Bestrebungen habe oder haben könne, so beschränke ich mich hier auf folgende Bemerkungen:

1. Es ist nun — ich sollte wohl sagen: leider — nicht mehr daran zu denken, dass sich mit der Berner Universität früher oder später eine Fakultät verbinden lasse, an der römisch-katholische Priester im Sinne des neuen *Codex juris canonici* ausgebildet werden könnten. Die Forderungen, die an eine solche Fakultät päpstlicherseits gestellt werden, stehen in zu grossem Gegensatz zu dem Geist und den Gesetzen einer modernen Universität.

2. Die römische Kirche hat nun eine bis in alle Einzelheiten geregelte Organisation, wie sie in keiner andern Kirche auch nur von ferne denkbar wäre. Die Räder der ungeheuren Maschine greifen so ineinander, dass die Bewegung eines jeden dem Gang des Ganzen konform sein muss oder automatisch ausgeschaltet wird. Das ist eine Konzentration, die der römi-

schen Kirche mit ihren unermesslichen Hilfsmitteln und zahllosen Dienern und Dienerinnen eine unvergleichliche Macht verleiht und die um so mehr zur Geltung kommen wird, je mehr in andern Kirchen Individualismus und Zersplitterung überhand nehmen.

3. Es ist ja freilich nicht daran zu denken, dass man sich innerhalb der römischen Kirche allgemein mit der auf die Spitze getriebenen hierarchischen Monarchie versöhnen werde; aber die positive religiöse Erkenntnis ist unter den dem Papst unterworfenen Laien so gering, dagegen die Religionsübung so ganz mit dem Gehorsam unter die kirchlichen Obern identifiziert, dass das liberale römische Laientum im allgemeinen nur noch zur Verneinung oder vielmehr sogar nur zu einem ohnmächtigen religiös-kirchlichen Désintéressement, aber zu keinem positiven, aufbauenden und ausharrenden Widerstand mehr fähig ist.

4. Das römische Kirchenwesen ist nun gegen geistige Strömungen von aussen so hermetisch abgeschlossen, dass in absehbarer Zeit keine Kirche, heisse sie christkatholisch oder protestantisch, innerhalb der römischen Gemeinschaft eine sehr erfolgreiche Propaganda entfalten kann, zumal sozial abhängige Leute durch das römische Vereinswesen und durch die in der Kleinarbeit unübertrefflichen und nicht erreichbaren Kongregationen gegen Einflüsse von aussen so geschützt sind, wie das sonst nirgendwo der Fall ist.

Auf Grund dieser Erwägungen dürfen wir, wie ich glaube, für die Zukunft unseres christkatholischen Kirchenwesens nur sehr bescheidene Hoffnungen hegen. Aber fest steht mir, dass wir zur völligen Bedeutungslosigkeit herabsinken würden, wenn wir das, was nach altchristlicher Lehre, Verfassung und Liturgie die Stärke der römischen Kirche ausmacht, vernachlässigen oder preisgeben wollten.

Das ist jedoch, wie ich glaube, heute weniger zu befürchten als vor 45 Jahren, zur Zeit der Gründung unserer Fakultät. Es könnte freilich arg missverstanden werden, wenn man grössere oder geringere Geldsummen zum Massstab ethischer Dinge machen wollte. Allein die Opfer, die man für eine Sache bringt, sind doch in der Regel ein Gradmesser der Wertschätzung, die man der Sache entgegenbringt. Wie steht es mit den Leistungen zur Heranbildung christkatholischer Priester? Ich weiss noch sehr gut, wieviel Mühe es anfänglich kostete,

auch nur die nötigen Mittel zur Ausrichtung von Stipendien für Priesteramtskandidaten aufzubringen. Und doch war das 1873, als mit christkatholischer Gemeindebildung begonnen wurde, eine der allerersten Angelegenheiten, deren sich Professor *Munzinger* angenommen hatte. Als uns dieser unvergessliche Mann schon am 28. April 1873 durch den Tod entrissen worden war, kam uns freilich einige Jahre der Kanton Bern mit dem Dekret über Errichtung unserer Fakultät auch in der Form von Stipendien sehr freigebig zu Hülfe. Allein von 1878 an mahnten uns doch die Verhältnisse immer eindringlicher an die Pflicht, nun auch mit eigenen Opfern der Schule und den Schülern beizustehen. Dass solche Mahnungen nur langsam begriffen werden, liegt in der Natur der Sache. Vor dem Tode der Frau *Lenz-Heymann* (23. November 1899), die mit ihrem Vermächtnis von Fr. 33,000 den Grund zu einem Fakultätsfonds gelegt hat, wäre wenigstens mir der Versuch, eine solche Stiftung zu errichten, von vornherein als ergebnislos erschienen. Ebenso kam es mir noch im Herbst 1911 sehr optimistisch vor, als Freund *Leo Weber* als juristischer Ratgeber den Vorschlag machte, die *Walter Munzinger-Stiftung* bis auf Fr. 100,000 anwachsen zu lassen, bevor man die Zinsen in Anspruch nahm. Ich wagte kaum daran zu denken, dass ich diesen Zeitpunkt erleben werde. Nun ist der unter staatlicher Verwaltung stehende Stipendienfonds auf rund Fr. 56,000, die *Lenzstiftung* auf Fr. 139,000, die *Walter Munzinger-Stiftung* auf Fr. 102,000 gestiegen, so dass unsere Fakultät im Laufe der zwei letzten Jahrzehnte zu einem verfügbaren Vermögen von rund Fr. 300,000, mit Hinzurechnung anderer Fonds, die speziell zur Unterstützung der Fakultät dienen, auf über Fr. 350,000 angewachsen ist. Da ich die Mühen und Sorgen und Enttäuschungen der ersten Jahrzehnte miterlebt habe, darf ich mir das Urteil erlauben, dass heute die Wertschätzung unserer Kirche und ihrer unentbehrlichen Institutionen unter unsern Glaubensgenossen viel reeller ist als in den Zeiten, in denen der Altkatholizismus viel mehr von sich reden machte. Ich glaube, bestimmt genug gesagt zu haben, dass ich wahrhaftig die Bedeutung des neuen päpstlichen Gesetzbuches sehr hoch anschlage; aber viel sympathischer ist mir die wachsende Treue, mit der unsere Glaubensgenossen zu ihrer Kirche stehen und ihre Wirksamkeit zu fördern suchen.

E. H.